

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tiefenbach

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Tiefenbach vom 08.10.2013.

## § 1

§ 10 BGS – WAS erhält folgende Fassung:

„§10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt für das Gebiet der Wasserversorgungseinrichtung

3.1	Altenschneeberg	€ 0,55
3.2	Breitenried	€ 1,25
3.3	Hannesried	€ 0,87
3.4	Irlach	€ 0,35
3.5	Schönau	€ 1,05
3.6	Tiefenbach	€ 0,40

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für das Gebiet der Wasserversorgungseinrichtung

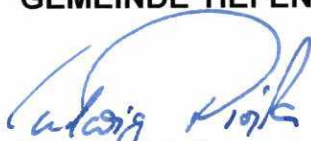
4.1	Altenschneeberg	€ 0,55
4.2	Breitenried	€ 1,25
4.3	Hannesried	€ 0,87
4.4	Irlach	€ 0,35
4.5	Schönau	€ 1,05
4.6	Tiefenbach	€ 0,40

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Tiefenbach, 13. Juni 2017

**GEMEINDE TIEFENBACH**



Ludwig Prögler  
1. Bürgermeister